



B e s c h l u s s

In der Zwangsvollstreckungssache

... 81675 München

- Gläubigerin -

vertreten durch den Vorstand
Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte ,

93055 Regensburg

gegen

21762 Otterndorf

- Schuldner -

hat das Amtsgericht Otterndorf durch die Richterin Gerdes-Franzki am 30. September 2010 entschieden:

Die Erinnerung der Gläubigerin vom 06. Mai 2010 gegen die Kostenrechnung des Obergerichtsvollziehers Andreas Haselberger wird kostenpflichtig als unbegründet zurückgewiesen.

Gründe:

1. Im Jahre 2008 beantragte die Gläubigerin in Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses in der Sache 8 M 5063/08 an den Drittschuldner und an den Schuldner. Der Gerichtsvollzieher ergänzte die Abschriften soweit dies aus seiner Sicht notwendig war und beglaubigte diese anschließend. Daraufhin stellte er den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss an den Schuldner und an den Drittschuldner zu. Für die Fertigung der Abschriften und der Beglaubigung erhob der Gerichtsvollzieher eine Dokumentenpauschale in Höhe von 4,- Euro. Diese wurde jedoch von der Gläubigerin nicht beglichen. Am 07.12.2009 ging sodann bei dem Gerichtsvollzieher ein erneuter Pfändungsantrag in der gleichen Sache ein. Die Bearbeitung dieses Pfändungsantrages machte der Gerichtsvollzieher von der Zahlung eines Vorschusses abhängig, der sodann auch gezahlt wurde. Den nicht verbrauchten Vorschuss kürzte er anschließend um die in dem Jahr 2008 nicht gezahlten 4,- Euro Dokumentenpauschale und überwies den Restbetrag an den Vertreter der Gläubigerin zurück. Hiergegen wendet sich die Gläubigerin mit der eingelegten Vollstreckungserinnerung.

2.
Die Erinnerung ist unbegründet. Rechtsgrundlage für die Kostenforderung des Gerichtsvollziehers ist Nr. 700 Ziff 1 Buchstabe a KVG. Danach erhält der Gerichtsvollzieher eine Pauschale von 0,50 Euro pro Seite für die Herstellung von Dokumenten nämlich für Ablichtung und Ausdrücke die auf Auftrag von ihm angefertigt



werden. Vorliegend hatte der Gläubiger beantragt den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss sowohl an den Schuldner als auch an den Drittschuldner zustellen zu lassen. Nachdem nunmehr beauftragt war, die Zustellung sowohl an den Schuldner als auch an den Drittschuldner zu bewirken, musste der Gerichtsvollzieher die erforderlichen Abschriften selbst anfertigen und beglaubigen. Sowohl bei der Zustellung an den Schuldner als auch bei der Zustellung an den Drittschuldner handelt es sich um eine Zustellung im Parteibetrieb gem. § 829 Abs. 2 ZPO. Für die Zustellung im Parteibetrieb hat der Gläubiger Abschriften in ausreichender Zahl dem Gerichtsvollzieher zuzuleiten. Entschieden sich der Gläubiger dafür, die Geschäftsstelle des Amtsgerichts in Anspruch zu nehmen und über diese sogleich nach Erlass des Beschlusses den Gerichtsvollzieher mit der Zustellung zu beauftragen, kann dies nicht zu Lasten des Gerichtsvollziehers gehen. Er hat die benötigten Abschriften kostenpflichtig zu fertigen und die Zustellung zu bewirken. Vorliegend wurde beantragt eine Ausfertigung für die Gläubigerin zu erteilen und weiter zu leiten sowie die Zustellung zu vermitteln. Eine Ausfertigung war daher für die Gläubigerin und für den Vertreter bestimmt. Eine Abschrift für den Drittschuldner wie auch für den Schuldner wurde weder beantragt noch gefertigt. Der Gerichtsvollzieher musste daher vor der Durchführung der beauftragten Parteizustellung die erforderlichen Abschriften fertigen.

Gerdes-Franzki
Richterin

Ausgefertigt
Amtsgericht Otterndorf, 11.10.2010

Fehrs, Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

